63-3 Ad 16.02.2009
2812

Anfrage an die Verwaltung zum Thema: Ist der Verwaltung die Gänsesituation bekannt?

Die Probleme der Landwirte hinsichtlich der sich rasch ausbreitenden Gänse sind der ULB bekannt. Insbesondere in der Nähe von größeren Gewässern sammeln sich die Tiere zu großen Beständen und können dort unterschiedliche Schäden anrichten. Nach Beobachtungen der ULB und der Biologischen Station Haus Bürgel sind in erster Linie Kanadagänse die Verursacher von Schäden.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 8 Anträge auf Schonzeitaufhebung wegen Wildschäden durch Kanada- bzw. Graugänse über die Jagdbehörde bei der ULB gestellt. Bei der Angabe der Wildbestände dominierte die Kanadagans. Die ULB hat nach Prüfung allen Anträgen zugestimmt.

Im Bereich des Unterbacher Sees halten sich besonders viele Kanadagänse auf, die abends benachbarte landwirtschaftliche Flächen aufsuchen. Zurzeit lässt der Zweckverband Unterbacher See eine Studie über die Universität Rostock mit dem Ziel erstellen, dort eine dauerhafte Lösung zu erzielen. Zu berücksichtigen ist sicherlich auch die beliebte Fütterung bei den zahlreichen Besuchern und Spaziergängern am Unterbacher See, die noch mehr Tiere anlockt bzw. die Vitalität der Tiere erhöht. Bei dieser Studie ist auch die Biologische Station Haus Bürgel beratend tätig.

Da die Gänse gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz zu den Tierarten gehören, die dem Jagdrecht unterliegen, hat die ULB den betroffenen Landwirten grundsätzlich zugesichert, dass sie Vergrämungsvorschläge im Rahmen des Jagdrechts unterstützt. Diese müssen selbstverständlich auch mit den landschaftsrechtlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Adolphy

Kreis Mettmann
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Monheim am Rhein

Stadtplanung

40770 Monheim am Rhein

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ihr Schreiben | 29.1.09 | Auskunft erteilt | Herr Saxler |
| Aktenzeichen | 63-2 | Zimmer | 2.105 |
| Datum | 25. Februar 2009 | Tel. 02104_99_ | 2606 |
| | | Fax 02104_99_ | 5602 |
| | | E-Mail | klaus.saxler@kreis-mettmann.de |

Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.

**Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

**Bebauungsplan Nr. 121 M**
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
**Bereich Am Kielsgraben**

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes**:
*Untere Wasserbehörde:*
Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt.
Gegen den o. g. Bebauungsplan der Stadt Monheim bestehen aus wasser*wirtschaftlicher* Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch fehlen konkrete Angaben zur zukünftigen Entwässerung des Plangebietes. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann ist dementsprechend an den zukünftigen entwässerungstechnischen Planungen rechtzeitig zu beteiligen.
Allerdings ist wasser- bzw. abgrabungs*rechtlich* zu beachten, dass das Plangebiet größtenteils durch die Abgrabung bzw. Wiederverfüllung der Fa. Monier geprägt wird. Der am 01.08.2002 erlassene Planfeststellungsbeschluss sieht hier entgegen den Angaben in den Planunterlagen folgende Fristen vor:

- Die Nassauskiesung ist bis **31.12.2018** zu beenden.
- Die Wiederverfüllung des Gewässers ist bis **31.12.2023** zu beenden.
- Die Rekultivierung ist bis **31.12.2024** abzuschließen.

Insofern ist derzeit nicht erkennbar, inwiefern eine Umsetzung der Bauleitplanung in zeitlicher Hinsicht mit den Fristen für die Abgrabung, Verfüllung und Rekultivierung in Einklang gebracht werden kann.
Hinzukommt, dass die Bauleitplanung in inhaltlicher Hinsicht der Rekultivierungsplanung, die der Fa. Monier im o.g. Planfeststellungsbeschluss als im öffentlichen Interesse zu erfüllende Pflicht auferlegt wurde, erheblich widerspricht. Im Planfeststellungsbeschluss wurde in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange, insb. der Unteren

…

Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann, festgesetzt, dass der Ausgleich der durch die Abgrabung erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Umsetzung einer bestimmten Rekultivierungsplanung auf den Abgrabungsflächen zu erfolgen hat. Die Rekultivierungsplanung hat die im damaligen Verfahren als sehr bedeutsam erkannte Wiederherstellung und Anreicherung der Freiraumfunktionen im Abgrabungsbereich zum Ziel. Die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen obliegt der Fa. Monier als eine abgrabungsrechtlich zu erfüllende Pflicht. Insofern steht das vorliegende bauleitplanerische Konzept zur planfestgestellten Rekultivierung im Widerspruch.

*Untere Bodenschutzbehörde:*
Allgemeiner Bodenschutz:
Gemäß den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Eine mit dem Flächenverbrauch einhergehende Versiegelung und Verdichtung hat zur Folge, dass die dort anstehenden Böden weitestgehend irreversibel funktionslos werden.
Nach §§ 1, 7 BBodSchG müssen Vorsorgepflichten und -grundsätze berücksichtigt werden, so dass Einwirkungen auf den Boden, die eine Beeinträchtigung seiner natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben, vermieden werden. Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes beschreibt den Bereich der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche im Plangebiet als schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit besteht hier aufgrund des hohen Biotopentwicklungspotenzials. Darüber hinaus weist die Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann die gesamte beplante Fläche als Bodenvorbehaltsgebiet aus. Böden in sog. Bodenvorbehaltsgebieten gelten aufgrund der hohen Bedeutung und Leistungsfähigkeit als Grundlage für die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens. Es handelt sich hier um typische Braunerden mit einer hohen Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, mit sehr hoher Wasserleitfähigkeit und mittlerer Feldkapazität. Aufgrund dessen ist er gemäß des Vorsorgegrundsatzes zu schützen, zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktion beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten.
Es ist davon auszugehen, dass der Bereich der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Größe von ca. 25.000 m² noch die natürlichen Bodenstrukturen aufweist. Daher rege ich an, die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen von Überplanungen frei zu halten. Planungen, z.B. die Anlage von Sportplätzen, die eine Verdichtung bzw. Versiegelung zur Folge haben, führen zur Zerstörung der Bodenfunktionen sowie zu Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken. Diese gelten nicht für die Bereiche der landwirtschaftlichen Flächen, die durch die genehmigte Abgrabung erfasst sind.

Altlasten:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann unter der Nr. 6363/1 Mo verzeichnete Altablagerung i. S. d. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) „*ehemalige Deponie II der Fa. Henkel*“. Die zwischen 1971 und 1981 betriebene Gewerbeabfalldeponie wurde 1998 durch Oberflächenabdichtung wirksam saniert. Das Abdichtungssystem schließt aufgrund seiner Bauart eine Bebauung bzw. das Aufbringen von erheblichen Lasten aus.
Ich rege an, die Deponie entsprechend der Eintragung im anliegenden Auszug aus dem Altlastenkataster des Kreises Mettmann im Bebauungsplan als Fläche zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und

Abs. 6 BauGB), und den textlichen Hinweis aufzunehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde im Vorfeld geplanter Eingriffe in den Untergrund bzw. Bauvorhaben im Bereich der Altablagerung zu beteiligen ist.

**Altablagerungen u. Altstandorte aus Karten-u. Luftbildauswertung**

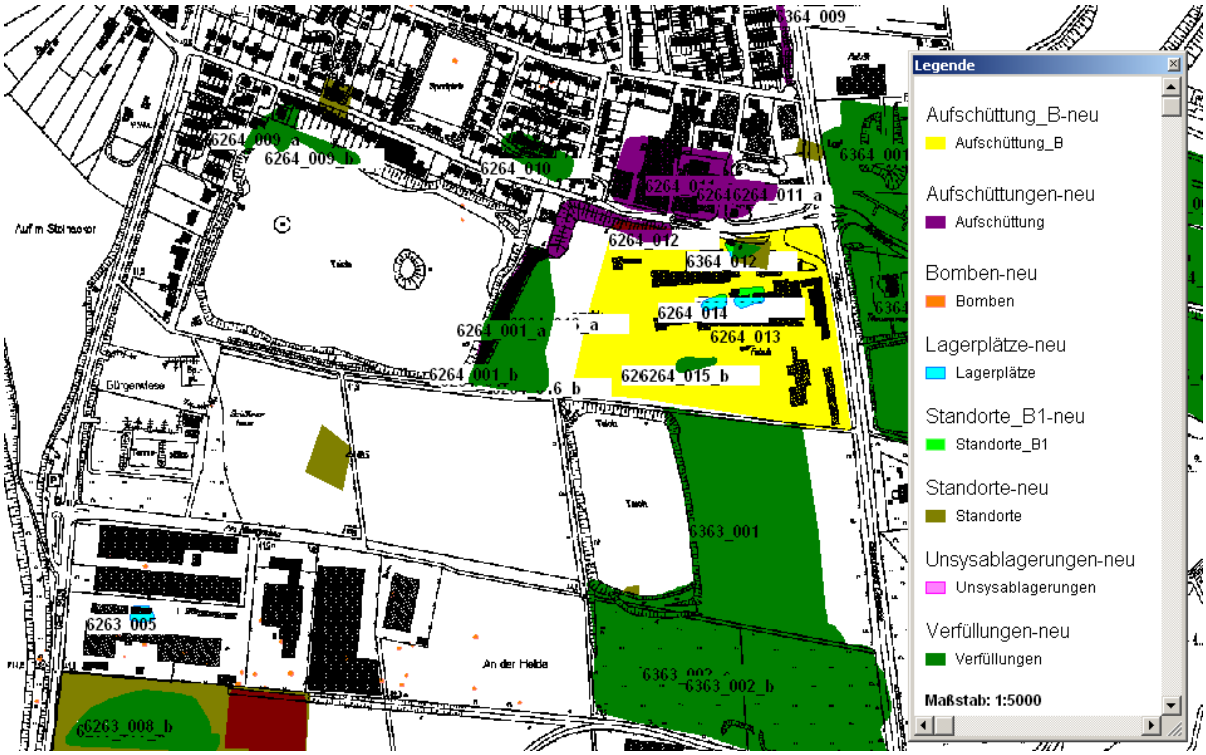


**Altlastenkataster**

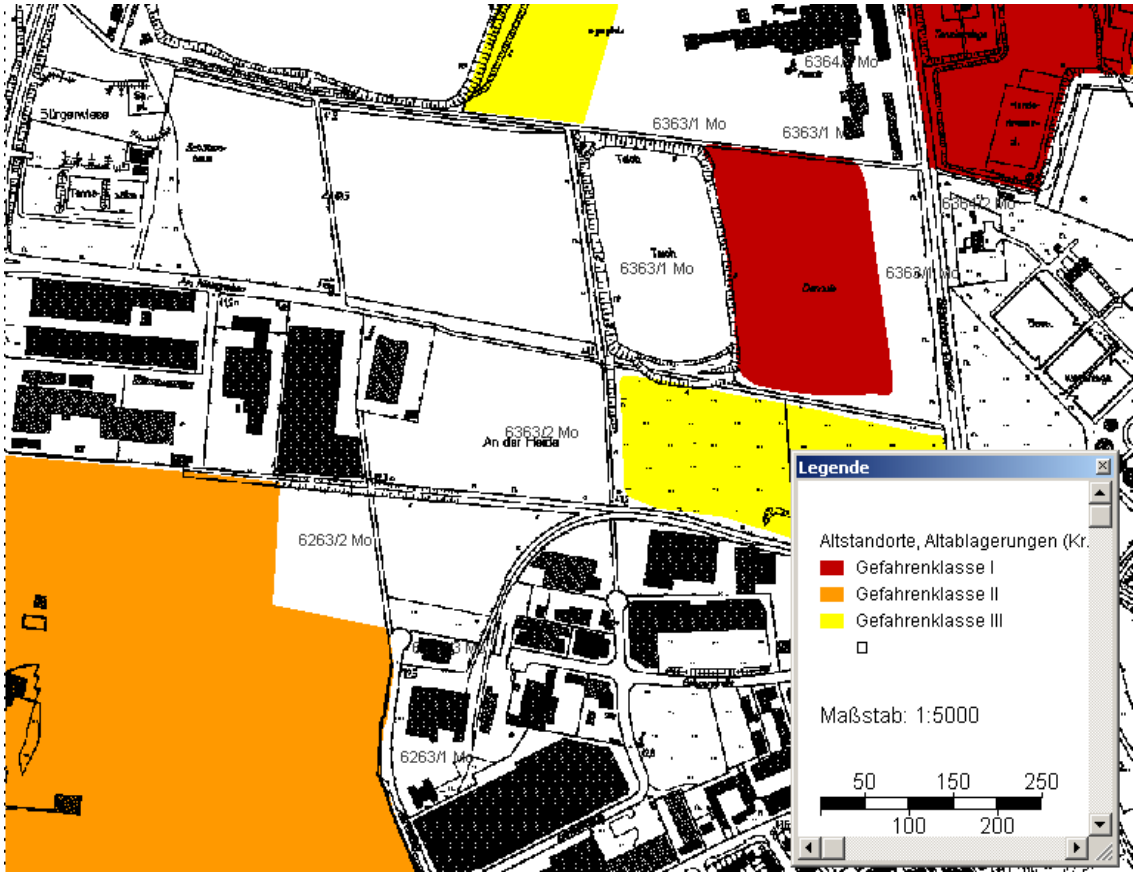


...

*Untere Immissionsschutzbehörde:*
Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen, sofern sicher gestellt wird, dass die Wohnbebauung an der Monheimer Straße und an der Sandstraße nicht durch unzulässige Immissionen wie z.B. Geräusche oder Flutlicht beeinträchtigt wird.
Ich rege daher an, die Sportanlagen unter Berücksichtigung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu planen und bereits im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechende Gutachten über Geräusch- und Lichtimmissionen zu erstellen. So wird gewährleistet, dass bereits im Planungsstadium mögliche Konflikte erkannt und im Wege von Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden oder gelöst werden. Damit wird auch vermieden, dass sich Interessenkonflikte in nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren möglicherweise nicht sachgerecht lösen lassen.

Aus Sicht des **Kreisgesundheitsamtes**:
In den nachfolgenden BP-Verfahren sollten Aussagen zu möglichen Schallimmissionen, ausgehend von den geplanten Sportanlagen, getroffen werden. Für den Fall, dass Schallgutachten erstellt werden, sollten diese mit den BP-Unterlagen vorgelegt werden.

Hinweis an das Bauaufsichtsamt:
Um eine frühzeitige Beteiligung des Gesundheitsamtes in den Baugenehmigungsverfahren für die Sportanlagen wird gebeten.

Aus Sicht des **Planungsamtes**:
*Untere Landschaftsbehörde:*
Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Der Entwurf ist in der vorgelegten Fassung nicht vereinbar mit der Satzung „Landschaftsplan“ des Kreises Mettmann.
- Es zeichnen sich durch den Entwurf artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 42 BNatSchG ab. Diese sind allenfalls nach detaillierten Gutachten und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen zum Artenschutz überwindbar.

Im Einzelnen

**Landschaftsplan:**
Das Vorhaben liegt in großen Teilen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel D 1.2-11 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ und entspricht somit nicht den Darstellungen des Landschaftsplanes. Aus landschaftsplanerischer Sicht werden Bedenken gegen die Planung erhoben.
Hinweise:
- Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant, allerdings liegt das LSG Nr. D 2.3-7 (Greisbachsee) im Norden des Bebauungsplanes und kann indirekt in seinen Funktionen beeinträchtigt werden (siehe auch: „Artenschutz“).
- Der als Landschaftsrahmenplan fungierende Regionalplan (GEP 99) weist das Plangebiet als „allgemeiner Freiraum“, „Fläche mit Darstellung zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie als „Regionaler Grünzug“ aus.

…

- Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist zur Klärung des Verhältnisses Bebauungsplan – Landschaftsplan für Teile des Plangebietes eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich, weil große bauliche Maßnahmen beabsichtigt sind (GE-Gebiet, Dreifachsporthalle), die nicht mit der Darstellung im FNP als Grünfläche vereinbar sind. Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich dann im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 29 Abs. 4 LG NW widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 Abs. 1 LG NW wirken kann. Sollte eine FNP-Änderung nicht erfolgen, kann die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes nicht außer Kraft treten.

**Umweltprüfung/ Artenschutz:**
Gemäß §§ 2 und 2a BauGB i.d.F. vom 20.07.2004 ist der Begründung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beizufügen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.
Die Inhalte der UP ergeben sich aus der Anlage zu den oben genannten Paragrafen. Es wird angeregt, diese Liste vollständig abzuarbeiten.
Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum und -umfeld bekannt (Vögel, Säugetiere, Insekten, Lurche). Relevant ist in diesem rechtlichen Zusammenhang die jeweils „örtliche Population“. Der Lebensraum für die örtlichen Populationen ist – zum Beispiel für die Leitarten Flussregenpfeifer und Kiebitz – grob abzugrenzen zwischen der Sandstraße im Norden des Planungsraums, der Niederstraße im Süden, dem Rhein im Westen und dem Knipprather Wald im Osten.
Die Umweltprüfung (oder der LBP) sollte eine gutachterliche Aussage beinhalten, wo in diesem Lebensraum der örtlichen Population und im engeren Plangebiet Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Arten gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 11 BNatSchG sowie europäischer Vogelarten gemäß Anhang I oder Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG - Vogelschutz-Richtlinie (V- RL) betroffen sind. Hierbei ist auch zu untersuchen, wie sich der Verlust von Brachflächen in südlich des Kielsgrabens befindlichen Arealen auswirkt und ob das LSG D 2.3-7 (Greisbachsee) in seinen Artenschutzfunktionen weiterhin uneingeschränkt wirken kann.

Auch falls eine populationsrelevante Betroffenheit streng geschützter Arten im engeren Plangebiet des BP Nr. 121M aus dem Ergebnis der noch durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht direkt abgeleitet werden kann, ist zu bemerken, dass die Gesamtheit der Veränderungen im genannten Raum durchaus zum Auslöschen einzelner Arten führen kann. Dies wäre zum Beispiel bezüglich des Flussregenpfeifers nicht zulässig. Eine Vernachlässigung solcher Sachverhalte kann zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen führen.

Es ist zu bemerken, dass der gesetzliche Artenschutz als eigenständiges Regelwerk neben der Eingriffsregelung steht und keinem baurechtlichen Abwägungsvorbehalt gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt.

Hinweis:

…

Beobachtungen/Kartierungen zu Flora und Fauna wurden von der Biologischen Station Düsseldorf-Mettmann e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Monheim am Rhein für den Kielsgraben und Umgebung dokumentiert. Im Fundortkataster der LANUV sind im östlichen Umfeld (Kläranlage, Kleingärten, südlich Knipprather Busch) umfangreiche Amphibien- und Reptilienvorkommen verzeichnet. Die LANUV-Kataster (Biotopverbund und schutzwürdige Biotope) enthalten weitere Hinweise auf Artenvorkommen oder Lebensraumpotenziale.

**Biotopverbund und Freiraumfunktionen**

Der Biotopverbund vom Rhein ins Hinterland ist bereits über große Strecken zwischen Düsseldorf und Leverkusen stark unterbunden. Zwar tragen der Erhalt von Auenrestflächen und Deichrückverlegungen dazu bei, Defizite im Bereich des Biotopverbundes Nord-Süd abzumildern. Dennoch sind Teile der Auenbereiche versiegelt oder liegen isoliert. Siedlungs- und Gewerbegebiete (z.B. Rheinpark, ehem. Shell-Gelände) werden weiterhin rheinnah erschlossen und wirken sich verschlechternd auf wichtige Biotopverbund- und Lebensraumfunktionen aus.

Das Plangebiet am Kielsgraben ist der letzte, größere Verbindungskorridor zwischen dem Rheinvorland und dem Hinterland (Biotopverbund Ost-West). Es verbindet die großen zusammenhängenden Gehölzbestände des Knipprather Waldes mit dem Rheinufer. Der Korridor erfüllt u.a. auch wichtige Klimaschutzfunktionen (Frischluftzufuhr) und dient als Rückzugsraum für Vögel und Säugetiere bei Hochwasser. Der Bereich zwischen Monheim und Baumberg ist bereits stark für die siedlungsnahe Erholung überplant (B-Plan 80 M mit Bürgerwiese, Tennisanlage, Schützenhaus, Sportplatz). Schon im damaligen B-Plan-Verfahren hat die ULB hierzu Bedenken geäußert. Gerade weil das Plangebiet durch die bestehenden Nutzungen intensiven Vorbelastungen ausgesetzt ist, lassen weitere bauliche Anlagen und intensive Tätigkeiten, die mit einem Sportpark dieser Größe verbunden sind, eine weitere wesentliche Verschlechterung der Freiraumqualitäten befürchten (Versiegelungen, Flutlichtanlagen, zentraler Platz mit Veranstaltungen/ Vereinsfesten, Verkehrsaufkommen, Lärm, Klima). Die im Entwurf dargestellte „gewerbliche Entwicklung“ würde zudem einen baulichen Querriegel mit erheblicher Barrierewirkung bedeuten. Ein Ausgleich der gestörten Funktionen an Ort und Stelle wäre voraussichtlich nicht realisierbar. Dies würde im Planungsbereich zu einer weiteren ökologischen Verarmung führen.

Im Zusammenhang mit den im Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen verfügt der Kielsgraben über ein hohes Entwicklungspotenzial als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsraum für die heimische Flora und Fauna und damit für die Förderung des Biotopverbundes. Dem trägt der Rekultivierungsplan als Teil der Planfeststellung zur Abgrabung der Fa. Monier Rechnung. Er sieht eine Reihe von Kompensationsmaßnahmen nach Abschluss der Auskiesung und erfolgter Wiederverfüllung vor, die den neu gestalteten Freiraum im öffentlichen Interesse und in dem als Ausgleichsmaßnahme **zwingend erforderlichen Umfang** als Vernetzungskorridor wiederherstellen und aufwerten werden. Dies wird erreicht durch die Initiierung eines strukturreichen Mosaiks aus naturnahen Gehölzbeständen, Ackerflächen, Brachflächen, temporären Feuchtbereichen, Wiesen- und Ruderalflächen und offenen Trockenbiotopen. Ziel ist die Schaffung eines vielfältig differenzierten Freiraums, in dem die Funktionen „Biotopschutz“, „Erholungs- und Sportnutzung“ und „landwirtschaftliche Nutzung“ miteinander verknüpft werden. Die planfestgestellte Rekultivierung wird von dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht berücksichtigt.

…

**Eingriffsregelung:**
Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.
Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Ausgleichsbedarf im Bebauungsplan abzuarbeiten ist(siehe auch: § 21 Abs. 1 BNatSchG). Hierzu wird die Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) angeregt. Von besonderer Bedeutung ist dabei der für die Abgrabungsgenehmigung gem. § 31 WHG erarbeitete Rekultivierungsplan.

*Planungsrecht:*
Der Regionalplan (GEP99) stellt den betroffenen Bereich als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Er ist überlagert mit Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie dem Regionalen Grünzug. Als zweckgebundene Nutzung ist die Sicherung und der Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen dargestellt.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein stellt den Bereich als Grünfläche dar. Ein kleiner nördlicher Teilbereich ist als Gewerbegebiet dargestellt.
Im rechtskräftigen Bebauungsplan 80M sind die Bürgerwiese, die Tennisanlagen und in der 2. Änderung eine Skateranlage mit den jeweils dazugehörigen Stellplatzanlagen sowie im westlichen Teil der Sportplatz festgesetzt. Des weiteren sind die Ausgleichsflächen für den Bebauungsplaneingriff festgesetzt.
Das vorgelegte städtebauliche Konzept des og. Bebauungsplans sieht die Errichtung von 2 Fußballfeldern, 2 Kleinspielfeldern, einem Stadion sowie einer Dreifachturnhalle und einem Vereinsheim zuzüglich der dazu notwendigen Infrastruktur (Parkplätze, Tribünen, Multifunktionsplatz usw.) vor. Zusätzlich sieht das städtebauliche Konzept im östlichen Teil des betroffenen Bereichs eine gewerbliche Baunutzung vor.
Die im westlichen Teil geplante Bürgerwiese und Tennisanlage mit der geplanten Infrastruktur entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans 80M.
Aber die konzipierten weiteren baulichen Veränderungen weichen erheblich von den Zielvorstellungen der Regionalplanung und auch der Flächennutzungsplanung der Stadt ab. Die Grundkonzeption des rechtskräftigen FNP stellt für den betroffenen Bereich Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dar. Die massive Bebauung durch die Sportanlagen und erst recht die Festsetzung einer gewerblichen Baufläche stehen deshalb im Widerspruch zu den Zielaussagen des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind auch nicht als untergeordnet zu betrachten, so dass der Charakter einer Grünfläche erhalten bliebe.
Es bestehen deshalb regionalplanerische Bedenken gegen die og. Planung.
Die erforderliche Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung und Landesplanung ist aus hiesiger Sicht nicht erkennbar.

In Vertretung

Serwe
Umweltdezernent

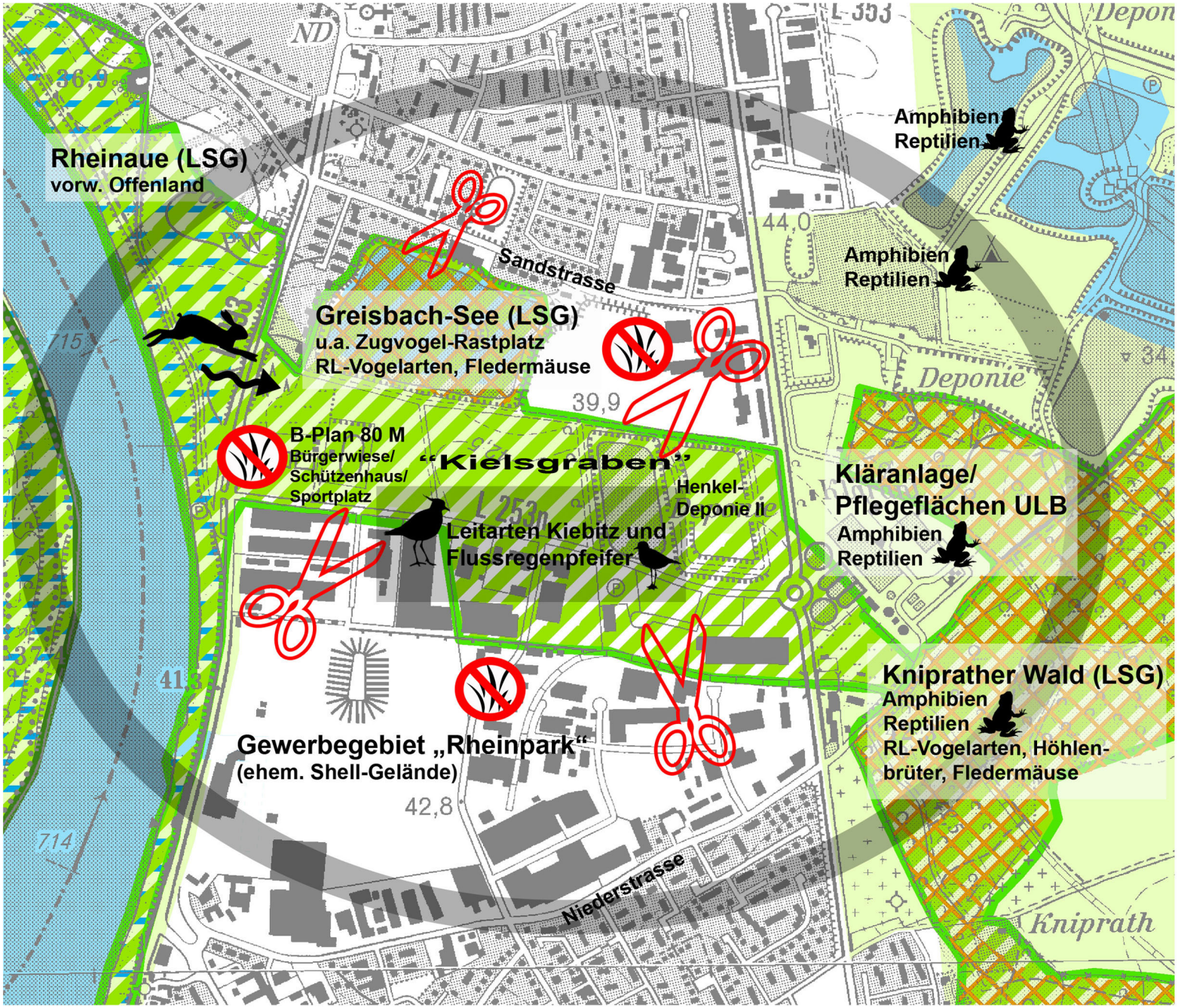


## Darstellungen zur Stellungnahme der ULB- Frühz. Beteiligung B-Plan 121 M (Sportpark Kielsgraben)

- Regionaler Grünzug (GEP)
- Gewässer
- Biotopverbundfläche (LANUV) regional / landesweit bedeutsam
- schutzwürdiges Biotop LANUV-Biotopkataster
- Überschwemmungsbereich
- **Rückzugsmöglichkeit** für Tiere (Vögel, Säuger) bei Hochwasser
- Beispiel für die grobe Abgrenzung des Lebensraums einer **"örtlichen Population"** (hier: Kiebitz, Flussregenpfeifer)
- bekannte **Vorkommen** lt. Fundortkataster: Amphibien und Reptilien: u.a. Laubfrosch, kl. Wasserfrosch, Kammmolch, Erdkröte, Zauneidechse, Ringelnatter,
- Beeinträchtigung durch umgebenden Nutzungen
- Wegfall von Brachflächen

Kreis Mettmann
Untere Landschaftsbehörde
Goethestraße 23
40822 Mettmann

© Kreis Mettmann